B 1612

Bayerisches 57 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 7	München, den 15. April	1997
Datum	Inhalt	Seite
6. 3.1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verleihung von akademischen Graden in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern	58
7. 4.1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern	59

2210-6-4-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verleihung von akademischen Graden in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern

Vom 6. März 1997

Auf Grund von Art. 108 Abs. 1 und Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

- § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Verleihung von akademischen Graden in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern (BayRS 2210–6–4–K), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1990 (GVBl S. 227), wird wie folgt geändert:
- Das Wort "Abschlußprüfung" wird durch das Wort "Diplomprüfung" ersetzt.
- 2. In Nummer 4 Buchst. a wird die Kurzform "Dipl.-Inform. (FH)" durch die Kurzform "Dipl.-Inf. (FH)" ersetzt.
- 3. Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - "6. in dem Studiengang Pflegemanagement

"Diplom-Pflegewirt (FH)" und "Diplom-Pflegewirtin (FH)" Kurzform: "Dipl.-Pflegewirt (FH)" und "Dipl.-Pflegewirtin (FH)"".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1997 in Kraft.

München, den 6. März 1997

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

219-4-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern

Vom 7. April 1997

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der Staatlichen Behörden (BayRS 200–1–S) und Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (BayRS 219–1–F), geändert durch Art. 10 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 221), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§1 der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern (BayRS 219–4–F), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl S. 1093), wird wie folgt geändert:

- Die Nebenstelle Gunzenhausen des Vermessungsamts Weißenburg i. Bay. wird aufgelöst.
- 2. Der bisherige Amtsbezirk der Nebenstelle Gunzenhausen wird nach Maßgabe der Nummer 3 in die Amtsbezirke der Vermessungsämter Ansbach und Weißenburg i. Bay. eingegliedert.
- 3. Abschnitt A. Bezirksfinanzdirektion Ansbach
 - a) Vermessungsamt Ansbach

Der Textteil "aus dem Landkreis Ansbach" erhält folgende Fassung:

a) die Gemeinden:

Arberg

Aurach

Bechhofen

Bruckberg

Burgoberbach

Colmberg

Dietenhofen

Ehingen

Flachslanden

Gerolfingen

Heilsbronn

Herrieden

Langfurth

Lehrberg

Leutershausen

Lichtenau

Merkendorf

Mitteleschenbach

Mönchsroth

Neuendettelsau

Oberdachstetten

Ornbau

Petersaurach

Röckingen
Rügland
Sachsen b. Ansbach
Unterschwaningen
Wassertrüdingen
Weidenbach
Weihenzell
Weiltingen
Wilburgstetten
Windsbach
Wittelshofen
Wolframs-Eschenbach

- b) das gemeindefreie Gebiet: Unterer Wald.
- b) Vermessungsamt Weißenburg i. Bay.

Der Textteil "aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Gemeinden" wird ersetzt durch den Textteil "ganz den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen". Die tabellarische Aufzählung der zum Amtsbezirk gehörenden Gemeinden entfällt.

c) Vermessungsamt Weißenburg i. Bay. Nebenstelle Gunzenhausen

Der Text zur Bezeichnung von Amt und Amtsbezirk sowie zur Beschreibung des Amtsbezirks entfällt.

- 4. Abschnitt C. Bezirksfinanzdirektion Landshut
 - a) Vermessungsamt Neunburg vorm Wald

Im Textteil "aus dem Landkreis Schwandorf b) die gemeindefreien Gebiete:" werden die Worte "Kaspeltshuber Forst" und "Taxöldener Forst" gestrichen.

b) Vermessungsamt Schwandorf

Im Textteil "aus dem Landkreis Schwandorf b) die gemeindefreien Gebiete:" werden die Worte "Burglengenfelder Forst" gestrichen.

c) Vermessungsamt Simbach a. Inn

Im Textteil "aus dem Landkreis Rottal-Inn" werden der Buchstabe "a)" und die Worte "b) die gemeindefreien Gebiete:", "Hart" und "Wintersteig" gestrichen.

d) Vermessungsamt Tirschenreuth

Im Textteil "aus dem Landkreis Tirschenreuthb) die gemeindefreien Gebiete:" werden die Worte "Falkenberger Wald" und "Münchenreuther Wald" gestrichen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

e) Vermessungsamt Vilshofen

Im Textteil "aus dem Landkreis Passau" werden der Buchstabe "a)" und die Worte "b) das gemeindefreie Gebiet: Steinkart" gestrichen.

f) Vermessungsamt Weiden i. d. OPf.

Im Textteil "aus dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab b) die gemeindefreien Gebiete:" werden die Worte "Altenstädter Wald", "Fuchsenberg-Krenn", "Haselstein", "Kaar", "Oeder-Wald", "Rabenholz-Kahr", "Steinbruck", "Sulzberg" und "Tännesberger Wald" gestrichen.

- 5. Abschnitt E. Bezirksfinanzdirektion Würzburg
 - a) Vermessungsamt Kitzingen

Im Textteil "aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim" werden der Buchstabe "a)" und die Worte "b) das gemeindefreie Gebiet: Mannhofer Forst" gestrichen.

b) Vermessungsamt Schweinfurt

Im Textteil "aus dem Landkreis Haßberge b) die gemeindefreien Gebiete:" werden die Worte "Bischofsheimer Forst – Nordost", "Bischofsheimer Forst – Südwest", "Großmannsdorfer Forst", "Prölsdorfer Wald" und "Rottensteiner Forst" gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.
- (2) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Fortführungsvermessungen im Gebiet, das auf Grund dieser Verordnung in den Zuständigkeitsbereich des Vermessungsamts Ansbach übergeht, können vom Vermessungsamt Weißenburg i. Bay. abgeschlossen werden.

München, den 7. April 1997

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus $100\,\%$ Altpapier.

 $\label{lem:herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89/42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70$

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.